

DER KHARTOUM- PROZESS

EXTERNALISIERUNG DER FLÜCHTLINGSPOLITIK

JANUAR 2017

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



STAND: JANUAR 2017
DIESE DOKUMENTATION WIRD LAUFEND AKTUALISIERT UND
ERWEITERT

INHALT

Europa verlegt seine Außengrenzen nach Afrika	4
Steuerung und Finanzierung der Projekte	5
Fluchtursachen und deren Bekämpfung	5
Die Rolle der Bundesregierung	6
Kooperation mit aus aus Menschenrechtlicher Sicht besonders problematischen Ländern	6
Das Projekt „Better Migration Management“ der GIZ	7
Sudanesische „Grenzbeamte“ und „Polizeikräfte“	8
Wie schätzt Amnesty International den Khartoum-Prozess insgesamt ein?	9
Forderungen	9

EUROPA VERLEGT SEINE AUßENGRENZEN NACH AFRIKA

Am Freitag, 28. November 2014, trafen sich in Rom die EU-Außen- und Innenminister, um die sogenannte „**Khartoum Erklärung**“ zu verabschieden. Vertreter von 58 Staaten Europas und Afrikas nahmen an den Verhandlungen teil. Der sogenannte Khartoum-Prozess soll zur Bekämpfung irregulärer Migration und krimineller Netzwerke die Kooperation zwischen der EU und Herkunfts- sowie Transitländern intensivieren. Kooperiert werden soll mit den Herkunftsländern Äthiopien, Sudan, Eritrea, Südsudan, Somalia, Djibouti und Kenia sowie den Transitländern Libyen, Ägypten und Tunesien.

Die Ziele:

- Ermöglichung von Migration, Flucht und Asyl innerhalb Afrikas
- Verhinderung der weiteren Migration/Flucht nach Europa
- Maßnahmen gegen Menschenhandel und -schmuggel
- Schutz von Flüchtlingen, Asylsuchenden und besonders gefährdeten Migranten
- nachhaltige Entwicklung in Herkunfts- und Transitstaaten zur Bekämpfung der Ursachen von Migration
- Rückkehr und Reintegration

Grundsätzlich findet mit diesem Prozess die Verzahnung von Entwicklungszusammenarbeit und Migration statt. Anstatt legale Wege der Migration zu öffnen, um das Leiden und Sterben der Flüchtenden zu beenden, sollen Auslagerungsstrategien im „Dialog“ mit den betroffenen Ländern umgesetzt werden. Darunter Länder, die durch ihre katastrophale menschenrechtliche Situation zu den Ursachen von Flucht und Migration beitragen. Menschenrechte spielen bei diesem Dialog eine untergeordnete Rolle.

Nach einer Meldung von dpa sagte Bundesinnenminister de Maizière in Rom:

„Das Ziel ist, dass wir mit Herkunftsländern arbeiten, um Fluchtursachen zu vermindern.“

Die italienische Grünen-Abgeordnete Barbara Spinelli zur Ausweitung des Dialogs mit Eritrea:

„Die skrupellosesten afrikanischen Diktatoren sind jetzt Europas Partner. Eritreas Diktator Isaias Afewerki gehöre nach Den Haag, nicht nach Valletta“

Der Khartoum-Prozess fügt sich in eine Reihe repressiver politischer Maßnahmen ein, die die EU seit Jahren vorantreibt, ohne die eigentlichen Ursachen von Flucht anzugehen. So hat die EU vor allem das Grenzüberwachungssystem Eurosur und die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache Frontex mit weiteren Befugnissen und finanziellen Mitteln ausgestattet.

Mit den Beschlüssen des Khartoum-Prozesses und den damit verbundenen Projekten und Instrumenten soll die „Festung Europas“ gestärkt werden und die Verantwortung auf Regierungen abgewälzt werden, die teilweise selbst Ursache für die Flüchtlingsströme sind, Menschenrechte nicht respektieren und die Genfer Flüchtlingskonvention nicht ratifiziert haben. Länder wie Eritrea, der Sudan und Libyen übernehmen die Rolle der Wächter Europas, obwohl Eritrea das Hauptherkunftsland afrikanischer Flüchtlinge in Europa ist und der Internationale Strafgerichtshof einen Haftbefehl gegen den sudanesischen Machthaber Omar al-Bashir wegen Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt ist.

STEUERUNG UND FINANZIERUNG DES PROZESSES

Der Khartum-Prozess wird von einer Steuerungskommission geleitet, die sich aus 5 EU-Mitgliedsstaaten, 5 afrikanischen Partnerländern, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und der Kommission der Afrikanischen Union (AUC) zusammensetzt. Für die EU sind Italien, Frankreich, Deutschland, das Vereinigte Königreich und Malta Teil der Steuerungskommission, für die afrikanischen Partnerländer Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Sudan und Südsudan.

Die Finanzierung der Projekte und des Prozesses werden durch die Umwidmung bereits in anderen Fonds eingestellter Gelder finanziert. Der größte Anteil war bereits als Entwicklungshilfe im EU-Haushalt eingestellt. Davon betroffen sind insbesondere:

- European Development Fund (EDF)
- Regional Indicative Programmes for West, Central and Eastern Africa
- National Indicative Programmes for the Horn of Africa,
- Development Cooperation Instrument (DCI)
- European Neighbourhood Instrument (ENI)

Hierfür wurde ein Europäischer Nothilfe-Treuhandfonds für Stabilität in Afrika und die Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration geschaffen, der schnell und unbürokratisch Gelder vergeben soll.

FLUCHTURSACHEN UND DEREN BEKÄMPFUNG

Die EU und die Bundesregierung planen, die Zahlung von Entwicklungshilfe davon abhängig zu machen, wie bereitwillig die jeweiligen Empfängerstaaten Flüchtlinge und Migranten bei sich aufnehmen. Im EU Action Plan on Return ist dabei vorgesehen, dass Ländern, die sich bei der Rücknahme von Flüchtlingen nicht kooperativ zeigen, Entwicklungsgelder gekürzt werden sollen. Durch diesen „more for more, less for less“-Ansatz soll der Migrationsdruck nach Europa vermindert werden. Zudem sollen zur Finanzierung des Khartum-Prozesses Mittel umgewidmet werden, die bereits für die Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellt wurden. Diese Regelung ist in der aktuellen Situation aus mehreren Gründen kontraproduktiv.

Entgegen des im Khartoum-Prozess formulierten Ziels der Fluchtursachenbekämpfung kann eine solche Kürzung der Mittel zur Folge haben, dass der Migrationsdruck verstärkt wird. Es ist beispielsweise nicht ersichtlich, warum die durchaus wichtige Entwicklungszusammenarbeit in Bereichen wie Wassermanagement oder Landwirtschaft gekürzt werden sollte, aus dem Grund, dass ein Land nicht genug Migranten aus Europa aufnimmt. Eine solche Kürzung der Mittel birgt die Gefahr, zu neuen Fluchtursachen beizutragen, obwohl das eigentliche Ziel gerade in deren Bekämpfung liegt.

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Staaten, die mehr Flüchtlinge und Migranten zurücknehmen, kann unter Umständen ebenfalls zur Verstärkung von Fluchtursachen beitragen und birgt die Gefahr einer weiteren Destabilisierung dieser Staaten. Gerade repressive Regierungen könnten sich diesen Mechanismus zu nutzen machen.

Um eine wirkliche Bekämpfung der Fluchtursachen voranzutreiben muss die Entwicklungszusammenarbeit so angelegt werden, dass sie die Rechte der Menschen vor Ort stärkt, um langfristig Konflikt- und Migrationsursachen vorzubeugen. Es müssen Anreize zur Verbesserung der Menschenrechtslage in den betroffenen Staaten geschaffen werden und die Entwicklungsgelder sollten weniger zur Migrationskontrolle als für die Bekämpfung der eigentlichen Fluchtursachen verwendet werden.

Abgesehen davon können abgelehnte Asylbewerber und irreguläre Migranten bereits nach geltendem Recht in ihr Heimatland abgeschoben werden. Auch eine weitergehende Regelung dazu würde die EU nicht von ihrer Verantwortung entbinden, sicherzustellen, dass Menschen, die in Drittländern abgeschoben werden, nicht Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden. Die Mittel der europäischen Entwicklungszusammenarbeit müssten vielmehr für die Bekämpfung von Fluchtursachen selbst aufgewendet werden, ein Aspekt, der im Khartum-Prozess nur unzureichend berücksichtigt wird.

DIE ROLLE DER BUNDESREGIERUNG

Die Bundesregierung ist eine treibende Kraft des Khartum-Prozesses und ist als solche auch im Steuerungskomitee vertreten, das die Umsetzung überwachen und Projekte begleiten soll. Deutschland hat die Federführung für mehrere Projekte aus dem Sharm-El-Sheikh-Plan.

An der Umsetzung der Projekte sind vor allem das Auswärtige Amt (AA), das Bundesministerium des Innern (BMI) sowie das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und dessen Durchführungsorganisation GIZ beteiligt.

Das AA und das BMZ nehmen an den Treffen des Steuerungskomitees teil, während die GIZ die Leitung des umstrittenen Projektes „Better Migration Management“ hat. Das BMI ist für die Aushandlung von Rückübernahmeabkommen verantwortlich und plant anscheinend zusätzliche Kooperationsprojekte mit Sicherheitskräften vor Ort.

KOOPERATION MIT AUS MENSCHENRECHTLICHER SICHT BESONDERS PROBLEMATISCHEN LÄNDERN

Äthiopien: Seit den Wahlen 2005 nehmen die Repressionen gegen Oppositionelle, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger stetig zu. Anhaltende Repressionen sind in Äthiopien alltäglich und kommen nicht nur im Vorfeld von Wahlen vor. Vermeintliche Regierungskritiker werden verhaftet und oft ohne Anklage und Kontakt zu Angehörigen oder einem Anwalt festgehalten. Häufig erleiden die Gefangenen auch Folter. Zu den Betroffenen zählen sowohl politische Aktivisten in Oppositionsbewegungen, als auch Studierende, Journalisten, friedlich Demonstrierende, Angehörige verschiedener Ethnien wie der Oromo-Ethnie oder Angehörige von gesuchten Personen.

Eritrea: Menschen aus Eritrea machten nach syrischen und afghanischen Staatsangehörigen die drittgrößte Gruppe derer aus, die im Sommer 2015 über das Mittelmeer nach Europa kamen. In Eritrea gibt es keinerlei Rechtsstaatlichkeit, jede politische Opposition oder Regierungskritik ist verboten. Tausende gewaltlose politische Gefangene befinden sich in Haft. Ein Fluchtversuch und die Asylantragstellung in einem Drittland gelten als Hochverrat. Viele Eritreer fliehen auch vor dem Militärdienst, der für alle Personen zwischen 18 und 50 Jahren verpflichtend ist.

Somalia: In Süd- und Zentralsomalia herrscht nach wie vor ein bewaffneter Konflikt zwischen Regierungstruppen und der Friedensmission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) auf der einen und der bewaffneten Gruppe Al-Shabab auf der anderen Seite. Der bewaffnete Konflikt und andere Gewaltausbrüche führten 2015 zu mehr als 500 Toten und Verletzten; mindestens 50 000 Menschen wurden vertrieben. Alle Konfliktparteien verüben Menschenrechtsverletzungen, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Aufgrund der anhaltenden Kampfhandlungen, der prekären Sicherheitslage und Beschränkungen, die von den Konfliktparteien verfügt wurden, haben humanitäre Hilfsorganisationen weiterhin keinen ungehinderten Zugang zu einigen Regionen.

Sudan: Die sudanesischen Behörden schränken die Rechte auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit drastisch ein. Dies äußert sich u.a. in einem scharfen Vorgehen gegen Medien, zivilgesellschaftliche Organisationen und oppositionelle politische Parteien. Seit November 2016 wurde ein verstärktes Durchgreifen des NISS gegen politische Aktivist_innen festgestellt. Verfassungsänderungen vom Januar 2016 gestehen dem NISS weitreichende Befugnisse zu, uneingeschränkt in die Bereiche Politik, Wirtschaft und Soziales einzugreifen. Die bewaffneten Konflikte in Darfur und in den Bundesstaaten Südkordofan und Blue Nile führten auch 2016 zu Massenvertreibungen und Opfern unter der Zivilbevölkerung. Beim mutmaßlichen wiederholten Einsatz von Chemiewaffen durch Regierungstruppen wurde die Zivilbevölkerung schwer getroffen. Unter den hunderten Toten und den Verletzten waren auch viele Säuglinge und Kinder. Alle Konfliktparteien waren für Menschenrechtsverstöße verantwortlich. Die sudanesischen Streitkräfte zerstörten zivile Einrichtungen in den umkämpften Gebieten, darunter Schulen und Krankenhäuser. Zudem hinderten sie humanitäre Organisationen daran, der unter den anhaltenden Kämpfen leidenden Zivilbevölkerung zu helfen.

Südsudan: Seit Juli 2016 hat sich der Konflikt zwischen Anhängern Präsident Salva Kirrs und Ex-Vizepräsident Riek Machar zugespitzt und es kommt zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Entführungen, Tötungen von Zivilisten, Sklaverei, Plünderungen, Vergewaltigungen, Zerstörung von Privateigentum und Zwangsvertreibungen haben stark zugenommen. Die Sicherheitskräfte (NSS) schränken die Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit drastisch ein. Außerdem werden Mitarbeiter von UN und Hilfsorganisationen an ihrer Arbeit gehindert, bedroht und getötet. Die humanitäre Situation im Südsudan ist katastrophal. Über 5 Mio. Menschen sind auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen, 3 Mio. Menschen sind auf der Flucht. Seit Anfang 2016 sind über 600 Kinder als Soldaten rekrutiert worden.

DAS PROJEKT „BETTER MIGRATION MANAGEMENT“ DER GIZ

Das von April 2016 bis März 2019 laufende Projekt „Better Migration Management“ ist ein Grenzschutzprogramm, das die Strafverfolgungsbehörden und Grenzbeamten ostafrikanischer Länder unterstützen soll. Das Konzept der GIZ sieht vor einen „ganzheitlicher Ansatz“ zum Migrationsmanagement zu entwickeln, wobei dessen Reichweite und Implikationen im Einzelnen unklar bleiben. Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen und Amnesty International befürchten die Stärkung, Ausbildung und Ausrüstung von Strafverfolgungsbeamten und Grenzbeamten. So wurde in der Projektbeschreibung der EU über das „Better Migration Managements“ vom April 2015 noch eine Wunschliste verschiedener Afrikanischer Staaten angehängt, in der vom Sudan die Ausrüstung sudanesischer Beamter mit Computern, Scannern, Servern, Autos und Flugzeug gefordert wurde - ein EU Kommentar daneben bezeichnete lediglich die Lieferung eines Flugzeuges als „unwahrscheinlich“. Mittlerweile wurde diese Wunschliste durch die GIZ komplett abgelehnt, jedoch wird befürchtet, dass eine solche Ausrüstung als Bestandteil der übrigen Kooperationen des Khartum-Prozesses erfolgen wird.

Amnesty International sieht im Falle einer Ausrüstung von Regimen mit den genannten Materialien ein hohes Risiko, dass dieses Equipment für repressive Zwecke genutzt werden können und eine flächendeckende Überwachung innerhalb des Sudans ermöglicht wird. Auch würde die Gefahr bestehen, dass sich die EU unter dem Deckmantel der Ursachenbekämpfung mitschuldig an Menschenrechtsverletzungen macht. Die GIZ beruft sich darauf, die Partnerländern würden durch vertragliche Fixierung des Menschenrechtskonzeptes des BMZ zur Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards verpflichtet werden, jedoch wurde noch kein Mechanismus präsentiert, mit dem die Einhaltung von Menschenrechtsstandards kontrolliert werden soll.

Weitere Elemente dieser Projekte werden Aufklärungskampagnen über die Gefahren der Migration nach Europa und „den wirklichen Lebensstandard von Migranten in Europa“ sein. Hinzu kommen die Entwicklung von Asylsystemen und Zugang zu Justiz für die Betroffenen; Reintegration von Rückkehrern; Zusammenarbeit mit Frontex und Europol. Die Projekte können alle Länder entlang der Ostafrika Migrationsroute umfassen.

SUDANESISCHE „GRENZBEAMTE“ UND „POLIZEIKRÄFTE“

Es gibt im Sudan keine Grenzschutzpolizei. Grundsätzlich bedeutet jede Kooperation mit sudanesischen „Grenzbeamten“ oder „Polizeikräften“ eine Kooperation mit den Rapid Sudanese Forces (RSF) oder dem sudanesischen Geheimdienst NISS, die von der sudanesischen Regierung explizit mit dem Grenzschutz betraut wurde. Die RSF und der sudanesischer Geheimdienst NISS, dem die RSF organisatorisch zugeordnet ist, sind für gravierende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Der RSF gehören auch Offiziere der sogenannten Janjaweed an die für den mutmaßlichen Völkermord in Darfur verantwortlich waren und seit nunmehr 13 Jahren systematisch gegen die Zivilbevölkerung in Darfur vorgehen. Die RSF hat sich erst im Juli 2016 der Verhaftung von Flüchtlingen aus Eritrea, Sudan, Syrien und Äthiopien im Auftrag der EU gerühmt, die über das Mittelmeer nach Europa wollten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden im Rahmen von Kooperationen mit dem Sudan, bei denen die Sicherheitskräfte eine Rolle spielen – z.B. beim Grenzschutz oder beim Aufgreifen von Flüchtlingen sowie irregulär eingereisten Migranten - Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen ohne Verfahren stattfinden.

Rapid Support Forces (RSF)

Bei der RSF handelt es sich um eine dem sudanesischen Geheimdienst NISS unterstellten Militäreinheit, die ihren Ursprung in der berüchtigten „Janjaweed“ Reitermiliz hat. Bekannt wurde die „Janjaweed“ Miliz 2003, als sie von Sudans Regime als Stoßtrupp zur Bekämpfung der Rebellen in der Region Darfur eingesetzt wurde. Kommandant der schnellen Einsatztruppen ist Mohammed Hamdan Daglo. Berühmt und berüchtigt ist er unter dem Kriegsnamen „Hammetti“. Hammettis Reitermiliz beging in zahlreichen Bürgerkriegsregionen und insbesondere in Darfur grausamste Völkermordverbrechen an der Zivilbevölkerung.

Mittlerweile gilt Hammetti als unerlässlich für den Machterhalt des Präsidenten Omar al-Bashir und so wurde seine Miliz 2013 als Grenzwächtereinheit vom Geheimdienst übernommen. Seit einer Verfassungsänderung 2015 ist die RSF als Teil der NISS als eigenständiges Organ der Armee gleichgestellt.

Training und Ausstattung der sudanesischen Polizei/Sicherheitskräfte durch die deutsche Bundespolizei würden mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu missbraucht werden, Menschenrechtsverletzungen an der Bevölkerung - wie die Einschränkung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit - zu begehen. Die sudanesischen Behörden gehen auch außerhalb der Konfliktgebiete systematisch gegen jede Form von angeblicher Kritik vor. Proteste werden unter exzessiver Gewaltanwendung aufgelöst, Regierungskritiker werden verfolgt, willkürlich inhaftiert, gefoltert und auch getötet. Amnesty befürchtet, dass Training und Ausstattung von Polizei bzw. Sicherheitskräften nicht genutzt werden, um Verbrechen aufzuklären oder die Identität von Migranten festzustellen, sondern um Menschenrechtsaktivisten oder Regierungskritiker zu verfolgen.

Mitte Oktober 2016 trafen sich Vertreter der deutschen Bundespolizei mit einer Delegation des sudanesischen Innenministeriums, um sich auf eine engere Zusammenarbeit zu verständigen. Nach Angaben der sudanesischen Seite habe Deutschland dabei zugesagt, der sudanesischen Polizei hochentwickelte Ausrüstung zur Aufdeckung von Verbrechen sowie Trainingsmöglichkeiten zur

Verfügung zu stellen. Die technische Ausstattung umfasst z.B. Mittel zur Erfassung der Identität von Migranten.

WIE SCHÄTZT AMNESTY INTERNATIONAL DEN KHARTUM-PROZESS INSGESAMT EIN?

Amnesty wendet sich nicht gegen den Khartum-Prozess in Gänze, sondern gegen Projekte im Rahmen des Prozesses, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Menschenrechtsverletzungen führen. Einige Projekte stehen völlig unproblematisch im Einklang mit Menschenrechten und internationalen Standards. Grundsätzlich kritisiert Amnesty auch nicht die Absicht, die Bekämpfung der Ursachen von Migration zum Ziel der Europäischen Entwicklungszusammenarbeit zu machen.

Im Rahmen des Khartum-Prozesses muss die EU bei der Vereinbarung konkreter Maßnahmen mit den beteiligten ostafrikanischen Staaten berücksichtigen, dass deren oftmals repressiv agierende Regierungen selbst für Menschenrechtsverletzungen und damit für die Schaffung politischer Fluchtursachen verantwortlich sind. Die EU darf diesen Staaten daher nicht die Verantwortung für den Schutz von Menschen übertragen, wenn nicht sichergestellt ist, dass diese in den betreffenden Ländern nicht erneut Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen werden, vor denen sie gerade geflohen sind.

Die Einschätzung der EU, dass es sich bei den fliehenden Menschen aus ostafrikanischen Ländern überwiegend um Armutsflüchtlinge handelt, ist falsch. Vielfach sind es Menschen, die vor Krieg und politischer Verfolgung fliehen. Ziel der EU muss daher auch sein, politische Fluchtursachen nachhaltig zu bekämpfen.

Eine Vereinbarung von Rücknahmeabkommen mit den beteiligten ostafrikanischen Staaten oder die Abgabe der Verantwortung für die Verhinderung von Migration nach Europa und die Versorgung von Flüchtlingen an diese Staaten kann nicht um jeden Preis erfolgen. Sofern es hierbei um die Rückführung von Menschen geht, die sich im Hoheitsbereich eines Mitgliedsstaates der Europäischen Menschenrechtskonvention befinden, darf diesen dem Hirsi-Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entsprechend nicht kollektiv die Einreise nach Europa verwehrt und die Verantwortung für sie an andere Staaten übertragen werden. Stattdessen muss der Zugang zum Asylverfahren des jeweiligen Vertragsstaates garantiert sein. Dies gilt auch dann, wenn die Betroffenen sich nur vorübergehend auf Hoher See an Bord eines unter der Flagge eines Vertragsstaates fahrenden Schiffes befunden haben und dadurch dessen Jurisdiktion unterstanden. Im Rahmen eines sich anschließenden Asylverfahrens ist sodann sicherzustellen, dass Menschen nicht lediglich aufgrund von Rückübernahmeabkommen in Länder zurückgeführt werden, in denen ihr Schutz nicht gewährleistet ist. Andernfalls droht eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebotes, des Verbotes der Kollektivausweisung sowie des Rechts auf effektiven Rechtsschutz.

Zudem muss auch das BMZ sein eigenes Menschenrechtskonzept befolgen. Es muss sich dafür einsetzen dass die Verhandlungspartner im Umgang mit Flüchtlingen die Menschenrechte achten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rückführung von Flüchtlingen in Bürgerkriegsgebiete (wie Somalia) und bei Vereinbarungen mit Staaten, die direkt für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind (beispielsweise Sudan). Sollte sich der Schutz von Menschenrechten auf diese Weise nicht sicherstellen lassen, darf die Bundesregierung vertragliche Vereinbarungen zur Übernahme von Flüchtlingen und Migranten mit solchen Staaten nicht eingehen bzw. muss Kooperationen, bei denen es zu Menschenrechtsverletzungen kommt, beenden.

FORDERUNGEN

- Die EU und Bundesregierung unternehmen keinerlei Ausstattung oder Ausbildung von Sicherheitskräften, wenn diese zu Menschenrechtsverletzungen führen könnte.
- Die EU und Bundesregierung entwickeln einen Menschenrechtsansatz für ihre Kooperationen. Der Menschenrechtsansatz muss in allen Bereichen (Entwicklungszusammenarbeit, politischer Dialog etc.) berücksichtigt werden.
- Für jede Kooperation mit lokalen und nationalen Behörden müssen die Einhaltung menschenrechtlicher Standards vertraglich fixiert, und ihre Umsetzung sichergestellt werden.
- Die Bundesregierung/EU muss sicherstellen, dass im Rahmen ihrer Kooperationen, keine Personen aufgegriffen werden, die dann pauschal in ihre Herkunftsländer abgeschoben oder inhaftiert werden.

- Sollte es im Rahmen von Kooperationen der EU/Bundesregierung mit dem Sudan zu Menschenrechtsverletzungen durch die sudanesischen Behörden kommen, muss die Kooperation beendet werden.
- Mehr Transparenz im Khartum-Prozess und ein Einbezug der Zivilgesellschaft. Welche Projekte mit den sudanesischen Behörden sind tatsächlich geplant?
- Die Vergebung von EZ-Geldern darf nicht pauschal mit einer Zahl der aus Europa aufgenommenen Migranten und Flüchtlinge verbunden werden. (Ausbleibende EZ-Projekte können zu einer Erhöhung des Migrationsdrucks führen.)
- Die Umwidmung von EZ-Geldern darf nicht für Projekte verwendet werden, die zu Menschenrechtsverletzungen führen (wie u.U. Training und Ausstattung von Sicherheitskräften).
- Die EZ muss dagegen dazu führen, Migrations- und Fluchtursachen vorzubeugen oder zu beseitigen. Die EU und die Bundesregierung schaffen neue sichere Zugangswege für Flüchtlinge aus Afrika.